



lebensministerium.at

Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG

UIG-Novelle 2004,
BGBl. I Nr. 6/2005

Abteilung I 5
Mag. Sebastian Schmied

Richtlinie 2003/4/EG:

- ◆ Zentrale Bestimmungen:
 - Ziele
 - Umweltinformationsbegriff
 - Behördenbegriff
 - Zugang zu Umweltinformationen
 - Ausnahmen von der Mitteilungspflicht
 - Kostenfaktor
 - Rechtsschutz
 - Aktive Verbreitung von Umweltinformationen
-

Ziel des Gesetzes - § 1 UIG

Passive
Umweltinformation



Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen

Aktive
Umweltinformation



Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen

Elektronische Kommunikation!

Umweltinformationen - § 2 UIG

- Z 1: Informationen in materieller Form über den Zustand von Umweltbestandteilen

das sind

- Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume..., die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen

sowie

- die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen
-

Umweltinformationen - § 2 UIG

- Z 2: Informationen in materieller Form über Faktoren

wie

- Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt,
die sich auf die
 - in Z 1 genannten Umweltbestandteile (Luft, Wasser, Boden,...) auswirken oder wahrscheinlich auswirken
-

Umweltinformationen - § 2 UIG

➤ Z 3: Informationen in materieller Form über Maßnahmen

- (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die

in Z 1 genannten Umweltbestandteile (Luft, Wasser,...)

in Z 2 genannten Faktoren (Stoffe, Energie,...)

- auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie
 - Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz
-

Umweltinformationen - § 2 UIG

- Z 4 und 5: Informationen in materieller Form über
 - Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 - Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen (Politiken, Gesetze, Pläne,...) und Tätigkeiten verwendet werden
-

Umweltinformationen - § 2 UIG

- Z 6: Informationen in materieller Form über
 - den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich Kontamination der Lebensmittelkette,
 - Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke

in dem Maße, in dem sie

 - vom Zustand der Umweltbestandteile (Z 1) oder durch diese Bestandteile von Faktoren (Z 2) und Maßnahmen (Z 3) betroffen sind oder sein können.
-

Informationspflichtige Stellen - § 3 UIG

Abs. 1 Z 1

Verwaltungsbehörden,... sonstige Organe der Verwaltung..., diesen zur Verfügung stehende Beratungsorgane

Abs. 1 Z 2

Organe von Gebietskörpersch., soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen

Abs. 1 Z 3

Juristische Personen öff. Rechts, ... Aufgaben der öff. Verwaltung einschließlich ... im Zshg. mit der Umwelt

Abs. 1 Z 4

natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter Kontrolle ... öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Informationspflichtige Stellen - § 3 UIG

- Definition des Kontrollbegriffs in Abs. 2:
 - Z 1: Aufsichtskalkül
 - Z 2: Beherrschungskalkül

- Definition „beherrschender Einfluss“ in Abs. 3:
 - Anlehnung an Transparenzrichtlinie (2000/52/EG)
 - Abhängig von:
 - Kapital
 - Stimmrechten
 - Mitglieder-Bestellungsrechten

Freier Zugang zu Umweltinformationen - § 4 UIG

Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen:

- ➡ bei den informationspflichtigen Stellen
 - vorhanden oder
 - für sie bereitgehalten
 - ➡ jede natürliche oder juristische Person
 - ➡ ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses
-

Freie Daten gemäß § 4 Abs. 2 UIG

Informationen über:

- Zustand von Umweltbestandteilen (Wasser, Luft, Boden, genetisch veränderte Organismen,...)
- Lärmbelastung, Belastung durch ionisierende Strahlen...
- Emissionen in die Umwelt
- Verbrauch der natürlichen Ressourcen (Wasser, Luft, Boden) in aggregierter oder stat. dargestellter Form
- Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Diese Informationen unterliegen nicht den Ablehnungsgründen des § 6 Abs. 2, aber allfälligen Mitteilungsschranken des § 6 Abs.1!

Mitteilungspflicht - § 5 UIG

- Begehren auf Mitteilung:
 - Mündlich oder schriftlich
 - Mitteilungspflicht: → grundsätzlich 1 Monat
→ in besonderen Fällen: 2 Monate
 - Qualität der Mitteilung:
 - Aktuell, exakt, vergleichbar, allgemein verständlich
 - Form der Mitteilung:
 - In der vom Informationssuchenden verlangten Form
 - In einer anderen Form, sofern zweckmäßig
 - Insbesondere Verweis auf öffentlich verfügbare Umweltinformationen möglich
-

Mitteilungspflicht - § 5 UIG

► Sonderfälle:

- Inhalt oder Umfang geht nicht klar hervor:
 - Präzisierungsauftrag innerhalb von 2 Wochen
 - Unterstützungspflicht

- Dem Begehren wird nicht entsprochen:
 - Begründung
 - Rechtsschutzbelehrung

- Begehren ist an infopfl. Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt:
 - Falls bekannt: Weiterleitung an andere darüber verfügende infopfl. Stelle
 - Falls nicht bekannt: Weiterverweisung an mögliche infopfl. Stellen

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe - § 6 UIG

Gründe für ein Nichtentsprechen
des Informationsbegehrens:

▶ Mitteilungsschranken
gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-4

▶ Ablehnungsgründe
gemäß § 6 Abs. 2 Z 1-7

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe - § 6 UIG

- Mitteilungsschranken

- Interne Mitteilungen
- Offenbar missbräuchlich
- Begehren zu allgemein
- Noch nicht abgeschlossen



- Eng auszulegen
- Öff. Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen
- Abwägung vorzunehmen



- Ablehnungsgründe

- Öff. Sicherheit, umfass. LV
- Schutz von Umweltbereichen
- Vertraulichkeit personenbezogener Daten
- Geschäfts-, Betriebsgeheimnis
- Rechte an geistigem Eigentum
- Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden
- Laufende Gerichtsverfahren

Rechtsschutz - § 8 UIG

- Nichtmitteilung oder
- Nichtmitteilung im begehrten Umfang

- Sofern zur Bescheid-
erlassung nicht befugt
- Weiterleitung des Antrags
oder Verweisung an:

- Erlassung eines Bescheides
- antragsgebunden



- Führung der sachl. Aufsicht
zuständige Stelle
- In sonstigen Fällen:
Bezirksverwaltungsbehörde

- Berufung an den UVS

- Beschwerde an
VwGH/VfGH

Veröffentlichung von Umweltinformationen - § 9 UIG

- ➡ Aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen durch die infopflichtigen Stellen, insbesondere folgender Informationen:
 - ➡ Der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, ...gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt ...;
 - ➡ Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
 - ➡ Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Punkte;
 - ➡ Umweltkontrollberichte gemäß § 3 des UKG;
 - ➡ Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 - ➡ Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen (oder Hinweis auf Fundstelle)
 - ➡ Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die Umweltbestandteile (oder Hinweis auf Fundstelle)
-

Koordinierungsstelle Umweltinformationen - § 10 UIG

Das Umweltbundesamt führt eine Koordinierungsstelle mit der Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den informationspflichtigen Stellen zu unterstützen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und eine hohe Qualität der Umweltinformationen sicher zu stellen.

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/koordinierungsstelle>

Spezielle Veröffentlichung von Umweltinformationen - § 9 UIG

- Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen ... sämtliche ... Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.
-